

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Amtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift
(größere Schrift und Einfassungen verhältnis-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 7 Uhr erbeten.

Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o 27.

Mittwoch, den 3. Juli

1861.

Zeitereignisse.

Se. Maj. der König, Allerhöchstwelcher in Folge einer Erkältung einige Tage unpäßlich war und das Zimmer hütete, ist wieder hergestellt.

Ihre Maj. die Königin ist am 15. von Weimar nach Baden abgereist, woselbst auch die Gemahlin des Prinzen Napoleon erwartet wird.

Der „St.-Anz.“ bringt das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts = Etats für das Jahr 1861. Derselbe wird in Einnahme auf 135,341,701 Thlr., und in Ausgabe auf 139,327,337 Thlr., nämlich auf 129,522,185 Thlr. an fortdauernden, und auf 9,805,152 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, festgestellt. — Zur Deckung der etatsmäßigen Ausgaben, insoweit sie nicht aus den etatsmäßigen Einnahmen bestritten werden können, sind zunächst die weiter zu erhebenden Zuschläge zur klassifizierten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- u. Schlachtsteuer für das zweite Semester 1861 zu verwenden, und die weiter erforderlichen Mittel bis auf Höhe von 2,166,000 Thlrn. aus dem Staats-Schatze zu entnehmen.

Durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni ist die Errichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Preußen angeordnet.

Die Polizeibehörden und Ortsvorstände sind neuerdings darauf hingewiesen worden, daß sie Haussuch-

ungen in der Regel nicht eigenmächtig und ohne Veranlassung durch die Staatsanwaltschaft vornehmen sollen; dagegen in allen Fällen, wo beim Vorhandensein einer strafbaren Handlung auf einer bestimmten Person dringender Verdacht ruht, und durch die mit der vorherigen Anhebung der Staatsanwaltschaft verbundene Verzögerung der Zweck der Haussuchung voraussichtlich verfehlt würde, weil die verdächtige Person Zeit gewinnt, die aufzufindenden Gegenstände bei Seite zu schaffen, ebenso befugt, wie verpflichtet sind, Haussuchungen auch selbstständig und ohne vorherige Verabredung mit der Staatsanwaltschaft vorzunehmen. In jedem solchen Falle ist aber strengstens zu erwägen, welcher Art die Verdachtsgründe sind und welcher Beschaffenheit die strafbare Handlung, deren Jemand beschuldigt ist, und danach zu bemessen, ob eine Haussuchung zur Feststellung des Thatbestandes erforderlich ist oder nicht. Von jeder aus eigenem Anlasse vorgenommenen Haussuchung, sie möge ein Resultat gehabt haben oder nicht, muß der Staatsanwaltschaft jedoch in 24 Stunden Anzeige gemacht werden.

Von den bedeutendsten beteiligten Staaten sind die Antworten wegen des Handelsvertrages mit Frankreich in Berlin eingetroffen, andere werden noch erwartet. Der französ. Bevollmächtigte trifft nächstens wieder in Berlin zum Abschluß des Vertrages ein.

Eine Dame in Peru hat dem Papst eine Million Dollars geschenkt.